



Schweiz

Geburt eines Kindes



Lexilog-Suchpool

Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt in einem deutschen Geburtenregister

I. Grundsatz

Die Nachbeurkundung der Auslandsgeburt eines deutschen Staatsangehörigen in ein deutsches Geburtenregister ist nicht obligatorisch. Eine automatische Nachbeurkundung von Geburten deutscher Staatsangehöriger erfolgt durch deutsche Behörden nicht, sondern nur auf Antrag.

II. In welchen Fällen ist eine Nachbeurkundung sinnvoll bzw. erforderlich?

Ausländische Geburtsurkunden enthalten oft abstammungs-, personenstands- und namensrechtliche Eintragungen, die nicht immer denen des deutschen Rechts entsprechen.

Eine Nachbeurkundung ist zu empfehlen, wenn die ausländische Geburtsurkunde nur schwer wiederzubeschaffen oder in anderen Sprachen ausgestellt ist oder wenn sie nur mit einer Legalisation oder Apostille von deutschen Behörden anerkannt wird. Sobald die Geburt in Deutschland nachbeurkundet worden ist, kann eine deutsche aktuelle Geburtsurkunde beantragt werden.

Nach § 4 Abs. 4 i.V. mit Abs. 1 StAG (deutsches Staatsangehörigkeitsgesetz) erwirbt ein im Ausland geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung, wenn der deutsche Elternteil selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es wird innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt gestellt.

III. Wer kann die Nachbeurkundung in Deutschland beantragen?

Die Eltern können den Antrag gemeinsam oder jeder Elternteil allein stellen. Außerdem ist das Kind selbst antragsberechtigt, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

IV. Wer ist für die Nachbeurkundung zuständig?

Zuständig für die Nachbeurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I Berlin die Geburt.

VI. Wie gehe ich vor, wenn ich eine Nachbeurkundung der Geburt beantragen möchte?

1. Das Formular zur Geburtsanzeige finden Sie auf Homepage der deutschen Botschaft in Bern unter: www.bern.diplo.de/geburtsanzeige

oder auf der Website des Standesamtes I Berlin: www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207

2. Füllen Sie den Antrag sorgfältig und gut leserlich aus. Das Standesamt verlangt in der Regel keine Originale der Urkunden, sondern nur beglaubigte Kopien.

Folgende Unterlagen sind als beglaubigte Kopie in der Regel erforderlich:

- a) Reisepässe oder Personalausweise der Eltern
- b) Wohnsitzbescheinigungen oder Ausländerausweise
- c) Geburtsurkunden der Eltern, ggf. mit Übersetzung, Apostille oder Legalisation
- d) Eheurkunde der Eltern, ggf. mit Übersetzung, Apostille oder Legalisation
- e) Geburtsurkunde des Kindes, ggf. mit Übersetzung, Apostille oder Legalisation
- f) Abmeldebestätigung vom letzten Wohnort in Deutschland
- g) im Einzelfall kann das Standesamt noch weitere Unterlagen nachfordern

Sollten Sie noch Fragen hinsichtlich des Antrags oder der vorzulegenden Unterlagen, können Sie diese gerne richten an: rk-40@bern.diplo.de.

3. Beglaubigte Kopien können bei jeder schweizerischen oder deutschen amtlichen Stelle, jedem schweizerischen oder deutschen Notar oder der deutschen Botschaft in Bern erstellt werden. Wenn Sie die Kopien in der Botschaft Bern beglaubigen lassen möchten, können Sie einen Termin unter rk-50@bern.diplo.de vereinbaren.

4. Senden Sie den Antrag und die beglaubigten Kopien an das zuständige Standesamt. Die Gebühren für die Nachbeurkundung betragen in der Regel ca. 80,00 €. Jede Urkunde kostet zwischen 10,00 € und 12,00 €. Die Bearbeitungszeit kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Ist das Standesamt I Berlin zuständig, so ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. drei Jahren zu rechnen.

Stand Januar 2019

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz Sorgfalt kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden